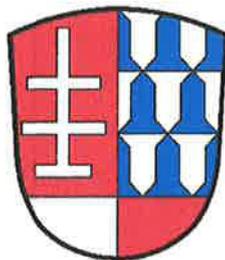


Gemeinde Mertingen



Landkreis Donau-Ries

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"

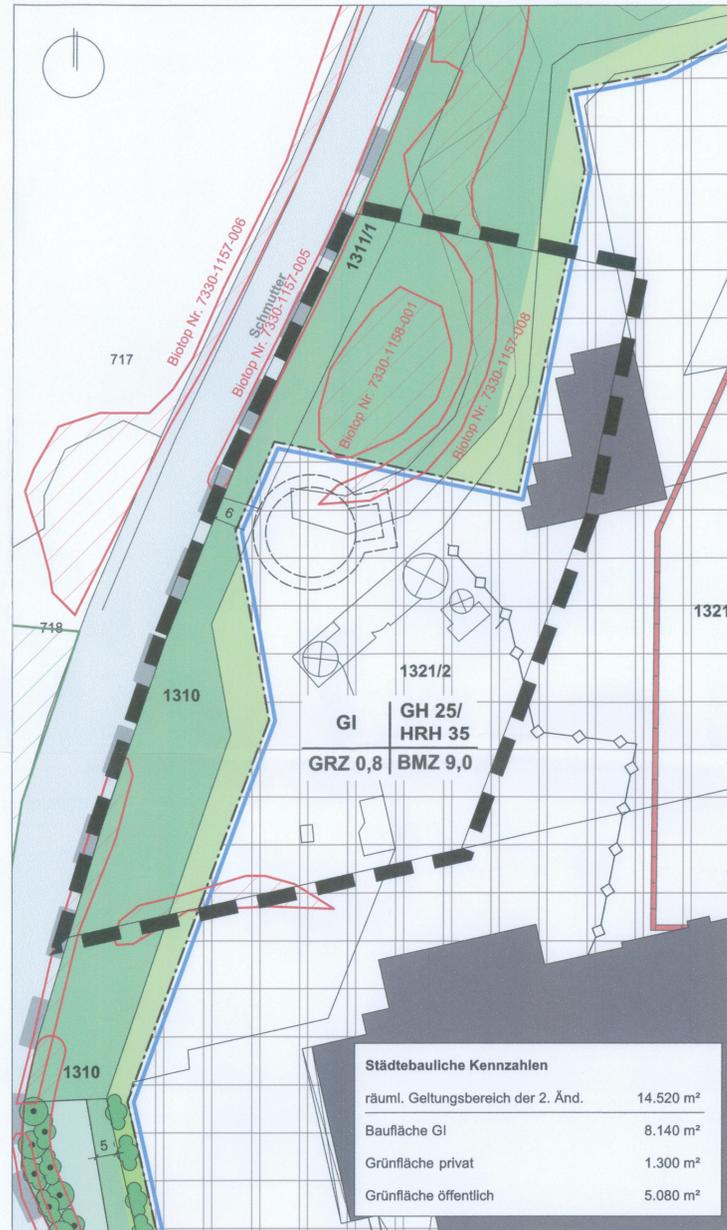
24.11.2020 – Vorentwurf

30.03.2021 – Entwurf

25.04.2023 – Satzung

Vorhabenträger:
Zott SE & Co. KG
Georg-Zott-Straße 1
86690 Mertingen

Planer:
[Becker + Haindl](#)
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de



Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** (siehe Einschrieb im Plan)
 - 1.1 **GI** Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO
Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind zugelassen
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1 **GRZ 0,8** Grundflächenzahl (GRZ)
 - 2.2 **BMZ 9,0** Baumassenzahl (BMZ)
 - 2.3 **25/ 35** Höhe der baulichen Anlagen
Gebäudehöhe (GH): 25,0 m
Hochregallager (HRH): 35,0 m
Die Gebäudehöhe wird gemessen ab OK mittlere Geländehöhe bis OK First
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen**
 - 3.1 **Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche**
 - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
 Immissionsschutz
 Der flächenbezogene Immissionswirksame Schalleistungspegel bezieht sich weiterhin auf eine Baufäche von 6.070 m². Somit ergibt sich trotz Vergrößerung der Baufäche keine Änderung des Lärmkontingents.
 - Grünflächen**
 - 7.1 **Öffentliche Grünflächen**
 - 7.2 **Private Grünflächen mit Pflanzbindung**
 - Sonstige Planzeichen**
 - 11.1 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
 - 11.2 **Maßzahlen in Meter**
- Hinweise**
 Niederschlagswasser
 Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.
 Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach §25 WHG in Verbindung mit Art.18 Abs.1 Nr.2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) & bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENKW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.
- Nachrichtliche Übernahme**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - bestehende Gebäude
 - geplante Erweiterung Gebäude
 - amtlich kartierte Biotope

Satzung

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" sind sämtliche rechtsverb. Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räuml. Geltungsbereiches aufgehoben.

- §1 Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" gilt die von Becker + Haindl, G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding, vom 25.04.2023 ausgearbeitete Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 25.04.2023 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.
- §2 Die Änderung des Bebauungsplans besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie zugehörigen Gutachten.
- §3 Die Änderung des Bebauungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich. Die Gemeinde Mertingen erlässt die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" als Satzung.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §12 in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

Artenschutz

(-> Näheres siehe Umweltbericht, Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" vom 08.01.2021 (ergänzt am 25.04.2023) und Anlage 2 "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse - Ökologische Baubegleitung" vom 29.03.2021 vom Büro BILANUM)

Pot. betroffene Artengruppen:

Baumbewohnende Fledermäuse und Vogelarten

Minderungsmaßnahmen:

- Bauzeitenbeschränkung bei der Baufeldfreimachung, -> Entnahme von für Vögel geeigneten Strukturen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar -> Entnahme von für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen zwischen Anfang November und Ende Februar
 - Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit als möglich
 - Ökolog. Baubegleitung vor und während der Rodung
- Die Minderungsmaßnahmen wurden bei der Baufeldfreimachung im Februar 2021 berücksichtigt. (siehe Anlage 2)

CEF-Maßnahmen:

Anlage von Ersatzquartieren an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens
 - Fräsen von je 3 Höhlen in 3 Bäumen an geeigneter Stelle
 - Aufhängen von Fledermauskästen in 3 Gruppen zu je 3 Kästen untersch. Ausführung / Ausrichtung
 Die CEF-Maßnahmen wurden im Februar und März 2021 umgesetzt. (siehe Anlage 2)

Monitoring:

Erfolg der Maßnahmen ist 3 und 5 Jahre nach Umsetzung der UNB LRA Donau-Ries nachzuweisen.

Hinweis:

Fledermauskästen sind einmal im Jahr zu kontrollieren und zu reinigen. Die Reinigung erfolgt im September/Oktober vor dem Winterschlaf der Fledermäuse. Flachkästen sind durch ihre Öffnung nach unten i.d.R. selbstreinigend, Rundkästen müssen regelmäßig gereinigt werden. Fehlende oder beschädigte Kästen sind zu ersetzen / reparieren.

Verfahrensvermerke

- Änderungsbeschluss**
Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung vom 01.09.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- frühzeitige Beteiligung**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.11.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2021 bis 10.03.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.11.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2021 bis 10.03.2021 stattgefunden.

- Beteiligung**
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2023 bis 28.02.2023 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 wurden die Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2023 um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange hatten bis zum 28.02.2023 die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Beschluss**
Die Gemeinde Mertingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2023 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.04.2023 als Satzung beschlossen.

Mertingen, den 26.04.2023

Veit Meggle
 Veit Meggle, 1. Bürgermeister



- Satzung**
Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 04.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Änderung tritt damit gemäß § 10 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

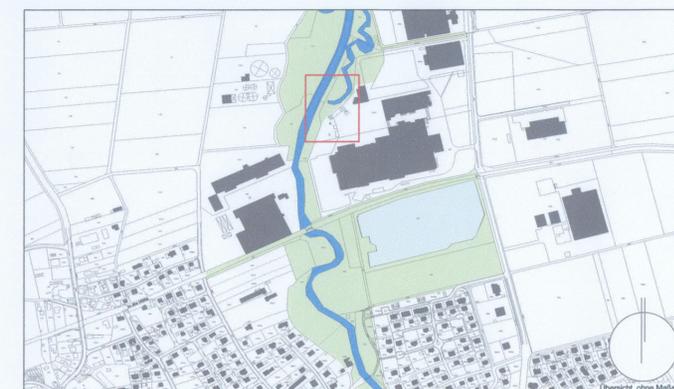
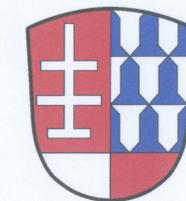
Mertingen, den 8. Mai 2023

Veit Meggle
 Veit Meggle, 1. Bürgermeister



Gemeinde Mertingen

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"



Naturschutzfachliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Beschreibung und Bewertung des Bestands, M 1:2.000



Ausgleichsmaßnahmen auf Flur-Nr. 850 Gmk. Oberndorf, M 1:2.000



Vorhabensträger:
 Zott SE & Co. KG
 Bäumenheimerstr. 25
 86690 Mertingen

Planung:
 Becker + Haindl
 Architekten Stadtplaner Landschaftsarchitekten
 G.-F.-Händel-Straße 5
 86650 Wemding
 tel 09092 1776
 e-mail info@beckerhaindl-wem.de

Gemeinde Mertingen
 verfr. d. Herrn Meggle, 1. Bürgermeister
 Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen



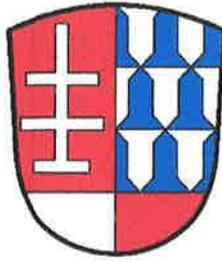
Projekt:

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"

Vorentwurf 24.11.2020, Entwurf 30.03.2021

Satzung 25.04.2023

Gemeinde Mertingen



Landkreis Donau-Ries

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"

**Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) mit
naturschutzrechtlicher Eingriffs-/ Ausgleichsregelung**

24.11.2020 – Vorentwurf

30.03.2021 – Entwurf

25.04.2023 – Satzung

Vorhabenträger:
Zott SE & Co. KG
Georg-Zott-Straße 1
86690 Mertingen

Planer:
[Becker + Haindl](#)
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

Inhaltsverzeichnis**Teil 1: Begründung**

1.	Anlass und Ziele der Planänderung	03
2.	Art des Verfahrens mit Begründung	03
3.	Lage, Topografie und räumlicher Geltungsbereich	03
4.	Begründung zur Standortwahl	04
5.	Bestehende Rechtsverhältnisse und überörtliche Planung	05
5.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan	05
5.2	Benachbarte Bebauungspläne	05
5.3	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	05
6.	Planänderung und Begründung	06
6.1	Übersicht der Änderungen	06
6.2	Erweiterung des Baufeldes	06
6.3	Anpassen der Baugrenzen	07
6.4	Änderung des Immissionsschutzes	07
6.5	Änderung der privaten Grünflächen	07
6.6	Änderung der öffentlichen Grünflächen	07
6.7	Ergänzung der Hinweise – Niederschlagswasser	07
7.	Flächenbilanz	08
8.	Baurechtliche Verhältnisse und Rechtsgrundlagen	08
9.	Fazit	08

Teil 2: Umweltbericht

1.	Anlass und Ziel	09
1.1	Inhalt und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen	09
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	09
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	10
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen	10
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	13
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen	13
2.4	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
2.5	Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl	15
2.6	Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	15
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16

Anlagen

- 1 - "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" vom Büro *BILANUM* vom 08.01.2021, ergänzt am 25.04.2023
- 2 - "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse – Ökologische Baubegleitung" vom Büro *BILANUM* vom 29.03.2021

Teil 1 Begründung

1. Anlass und Ziele der Planänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung am 01. September 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" gefasst.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Planung eines Misch- und Ausgleichstanks der Firma Zott SE & Co. KG, wofür eine geringfügige Erweiterung der Baufläche notwendig ist. Die Kläranlage und Abwasserleitungen werden durch die extremen Temperaturschwankungen der Produktionsabwässer stark belastet. Das Aufstellen des Misch- und Ausgleichstanks dient der Aufbereitung der Produktionsabwässer und damit der Erhöhung der Reinigungsleistung.

Mit der Erstellung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Becker + Haindl, Wemding beauftragt. Die bisherigen Planungsschritte wurden eng mit der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien abgestimmt.

2. Art des Verfahrens mit Begründung

Da durch die Erweiterung der Baufläche die Grundzüge der Planung wesentlich verändert werden, wird die Änderung des Bebauungsplans im Regelverfahren durchgeführt. Da Biotope von der Planung betroffen sind, wird eine Umweltprüfung durchgeführt und eine Zusammenfassende Erklärung erstellt.

3. Lage, Topografie und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Mertingen und umfasst einen Teilbereich des bisher gültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord I".



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 2. Änderung umfasst die Flur-Nrn. 1321/2 (teilw.), 1311/1 (teilw.) und 1310 (teilw.) der Gemarkung Mertingen und damit eine Fläche von ca. **1,45 ha**.

Die Gesamtfläche (Bereich rechtskräftiger Bebauungsplan) des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 15,35 ha.



Abb. 2: rechtskräftiger Bebauungsplan mit Darstellung Änderungsbereich, ohne Maßstab

4. Begründung zur Standortwahl

Im Westen war das Werksgelände bisher begrenzt durch eine private und eine öffentliche Grünfläche. Aufgrund des begrenzten Raumangebots und der notwendigen Anschlussmöglichkeiten für den geplanten Misch- und Ausgleichstank, wird im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes das Baufeld Richtung Westen erweitert.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse und überörtliche Planung

5.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan

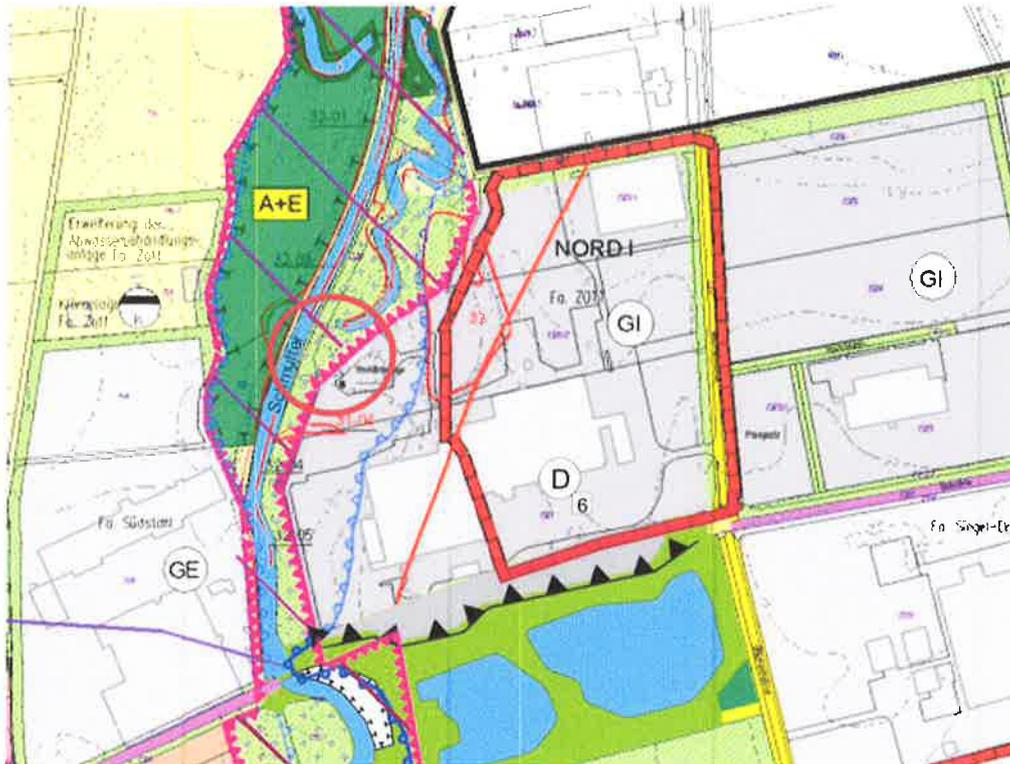


Abb. 3: rechtskräftiger Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

Die Gemeinde Mertingen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. In diesem ist der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung als Flächen für Industrie sowie Grün- und Wasserflächen dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Fläche mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Naherholung, Orts- und Landschaftsbild und soll möglichst von Bebauung und Aufforstung freigehalten werden. Da der Flächennutzungsplan nicht flächenscharf ist und die geringfügige Änderung die Fläche mit besonderer Bedeutung nur tangiert, lässt die Änderung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gesamtfläche des Grüngürtels erwarten. Nach unserer Auffassung ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig.

5.2 Benachbarte Bebauungspläne

Im Osten grenzt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord II" und im Süden der Bebauungsplan "Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Freizeit und Gesundheit" an den rechtskräftigen Bebauungsplan an.

5.3 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

HQ 100

Der räumliche Geltungsbereich liegt nicht im Bereich der ermittelten Hochwassergefahrenflächen des HQ 100. Der Bereich der Änderung wurde früher vom Überschwemmungsgebiet der Schmutter berührt. Durch Hochwasserschutzmaßnahmen liegt der überplante Bereich heute nicht mehr im Bereich des HQ100.

Biotop

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und angrenzend befinden sich amtlich kartierte Biotop. Im Norden des räumlichen Geltungsbereiches liegen die Biotop "Nasswiesenreste in der Schmutter-Aue" Nr. 7330-1158-001 und "Altwasserreste und Ufersäume entlang der Schmutter" Nr. 7330-1157-008.

6.3 Anpassen der Baugrenzen

Änderung:

Die Baugrenze wird an das erweiterte Baufeld angepasst.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.4 Änderung des Immissionsschutzes

Änderung:

Der flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel bezieht sich trotz Vergrößerung der Baufläche weiterhin auf eine Baufläche von 6.070 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da die angrenzende Wohnbebauung voraussichtlich keine zusätzliche Lärmbelastung verträgt. Durch die Änderung der Festsetzung ergibt sich keine Änderung des Lärmkontingents.

6.5 Änderung der privaten Grünfläche

Änderung:

Reduzierung der privaten Grünfläche um 1.300 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.6 Änderung der öffentlichen Grünfläche

Änderung:

Reduzierung der öffentlichen Grünfläche um 770 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.7 Ergänzung der Hinweise - Niederschlagswasser

Änderung:

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- & Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach §25 WHG in Verbindung mit Art.18 Abs.1 Nr.2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) & bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TREN GW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Begründung:

Die Ergänzung der Hinweise ist erforderlich, um einen dauerhaften Niederschlags-Wasserabfluss zu gewährleisten und um darauf aufmerksam zu machen, dass bei Nichteinhaltung der genannten Voraussetzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich wird.

7. Flächenbilanz

Flächenänderung	von	in
Baufläche GI	6.070 m ²	8.140 m ²
Grünfläche privat	2.600 m ²	1.300 m ²
Grünfläche öffentlich	5.850 m ²	5.080 m ²
Räumlicher Geltungsbereich	14.520 m²	14.520 m²

8. Baurechtliche Verhältnisse und Rechtsgrundlagen

Die Änderungen wurden in die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord I" eingearbeitet. Der bisher genehmigte Bebauungsplan behält für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen und Festsetzungen seine Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung

9. Fazit

Durch die Erweiterung der Baufläche ergeben sich Verschiebungen bei den Flächengrößen der Grünflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Auswirkungen auf die Bereiche Natur- und Artenschutz werden im Umweltbericht behandelt.

Teil 2 Umweltbericht**1. Anlass und Ziel****1.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen**

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Änderung eines Bebauungsplanes
Verhältnis zum Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mertingen ist der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung als Flächen für Industrie, sowie Grün- und Wasserflächen dargestellt.
Art der baulichen Nutzung	Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über das bestehende Werksgelände der Firma Zott SE & Co. KG.
Flächenbedarf	Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beträgt ca. 1,45 ha.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für den Bebauungsplan sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebiete für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Fachpläne

rechtskräftiger Flächennutzungsplan.

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich festgesetzt. Des Weiteren wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Der Umgriff der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt in Mertingen, im nordwestlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden alle Schutzgüter betrachtet. Die nachfolgenden Aussagen gelten jeweils für die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen. Die übrigen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, die in den folgenden Beschreibungen nicht explizit genannt werden, sind nicht betroffen (Klima und Luft, Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter).

Der Bestand wurde mittels Grundlagenrecherche und Begehung erfasst und bewertet. Die Aussagen basieren auf der Einschätzung des Planverfassers und der Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro BILANUM vom 08.01.2021.

2.1.1 Schutzgut Boden

Beschreibung der Bestandssituation

Momentan stellt sich das Planungsgebiet als Grünfläche mit Vegetationsbestand dar. Südlich grenzt an die bestehende Bebauung ein Schotterweg an.

Alle wichtigen Bodenfunktionen (Speicherung, Pufferung und Filterung von Schadstoffen, Retention von Niederschlagswasser, Lebensraum) werden bis auf den Bereich des Weges vollständig wahrgenommen.

Auswirkungen

Der Oberboden wird abgeschoben, der Unterboden wird verdichtet. Die Bodenprofile werden verändert und die Bodenfunktion nachhaltig gestört.

Der Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Neuversiegelung und Überbauung werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen. Die Versiegelung ist auf das unumgängliche Minimum zur Aufstellung des Misch- und Ausgleichstankes begrenzt.

Fazit

Für das Schutzgut Boden sind im Bereich der Überbauung und Neuversiegelung Umweltauswirkungen von hoher Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Beschreibung der Bestandssituation

Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt, liegt jedoch vermutlich hoch.

Auswirkungen

Es wird Boden im Bereich der Erweiterung der Baufläche versiegelt. Dies beeinträchtigt die Versickerung des Niederschlagswassers und die Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund des möglicherweise hohen Grundwasserstandes sind ggf. besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Versiegelung ist auf das unumgängliche Minimum zur Aufstellung des Misch- und Ausgleichstankes begrenzt.

Fazit

Für das Schutzgut Wasser sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Fließ- und StillgewässerBeschreibung der Bestandssituation

Westlich des Planungsgebietes verläuft die Schmutter. Innerhalb der Grünflächen liegt ein Altarm der Schmutter. Der Teilbereich der Änderung wurde früher vom Überschwemmungsgebiet der Schmutter berührt. Durch Hochwasserschutzmaßnahmen liegt der überplante Bereich heute nicht mehr im Bereich des HQ100.

Auswirkungen

Keine Beeinträchtigung.

Fazit

Keine Erheblichkeit.

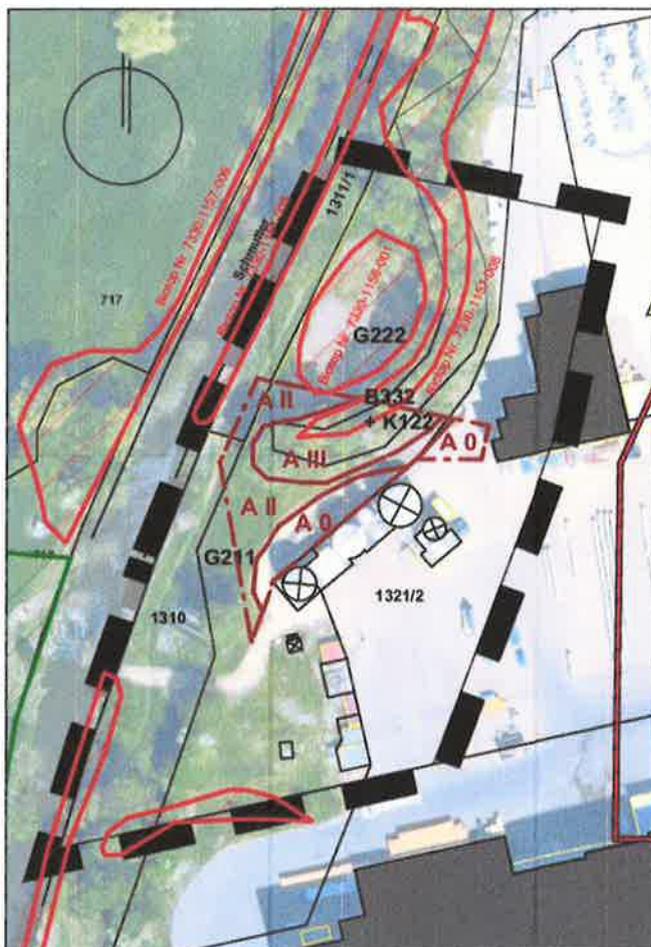
2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen**Biotope**Beschreibung der Bestandssituation

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich amtlich kartierte Biotope.

Im Norden des räumlichen Geltungsbereiches liegt das Biotop "Nasswiesenreste in der Schmutter-Aue" Nr. 7330-1158-001, welches sich im Bestand als artenreiche Feucht- und Nasswiese darstellt.

Das Biotop "Altwasserreste und Ufersäume entlang der Schmutter" Nr. 7330-1157-008 liegt im Bereich des Altarms der Schmutter und ist geprägt von mehreren Einzelbäumen wie einer mehrstämmigen Weide, Eschen und Totholz. Der Unterwuchs besteht aus einer frisch-feuchten, eutrophierten Hochstaudenflur (Brennnessel, teilweise Mädesüß).

Der größte Teil der überplanten Fläche stellt sich als extensive artenarme Grünfläche dar.

**Beschreibung des Bestands**

G222	artenreiche Feucht- und Nasswiesenreste
B332	solitäre Weiden und Eschen
K122	mäßig artenreiche Hochstaudenflur, frisch
G211	mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland

Bewertung des Bestands und der Eingriffsschwere

	Eingriffsfläche
A 0	hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Gebiet ohne Bedeutung
A II	hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Gebiet mit mittlerer Bedeutung
A III	hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Gebiet mit hoher Bedeutung

Abb. 5: Bestandsbeschreibung und -bewertung, Maßstab 1:2.000 (becker+haindl, 2020)

Bei genauerer Betrachtung der Eingriffsfläche ist diese in verschiedene Teilbereiche zu differenzieren. Ein Teil der Eingriffsfläche ist bereits befestigt oder versiegelt, sodass die Teilbereiche ohne Bedeutung für Natur und Landschaft sind. Weitere Teilbereiche innerhalb der Eingriffsfläche weisen Grünflächen und Gehölzbestände von mittlerer bis hoher Wertigkeit auf.

Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

Kategorie	Eingriffsfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf	
A 0	515 m ²	x	0,0	=	0 m ²	
A II	865 m ²	x	1,0	=	865 m ²	
A III	690 m ²	x	3,0	=	2.070 m ²	
Ausgleichsflächenbedarf					=	2.935 m²

Die Faktoren zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs, sowie die Bewertung des Bestandes wurde bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und vorabgestimmt.

Der Umfang der insgesamt erforderlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen beläuft sich auf **2.935 m²**.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Durch die Bautätigkeit gehen die kartierten Biotope im Eingriffsbereich dauerhaft verloren.

Fazit

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotope) sind durch den Biotoptypenverlust vermutlich Umweltauswirkungen von hoher Erheblichkeit zu erwarten. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Artenschutz

Beschreibung der Bestandssituation

Aufgrund der Ausprägung des Planungsgebiets ist insbesondere im Bereich des Altarms der Schmutter und der darin vorkommenden Einzelbäume und Totholzbestände mit einem Vorkommen von Lebensräumen für baumbewohnende Fledermäuse und Niststellen von Vogelarten zu rechnen.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kommt es zur Rodung von Bäumen und zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Ein Rückschnitt der Gehölze ist nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar gestattet.

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanänderung bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt und die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei einem gemeinsamen Termin vorbesprochen.

Als Wirkung kommt bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Rodung von Gehölzen in Betracht. Auf Grund des damit verbundenen, dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse und Vögel werden als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) eine Anlage von Ersatzquartieren an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens erforderlich. Diese CEF-Maßnahmen wurden bereits im Februar 2021 umgesetzt und ein Monitoring von 3 und 5 Jahren in der Relevanzprüfung festgelegt. Des Weiteren sind alle Kästen einmal im Jahr zu kontrollieren und im Herbst (September/Oktober) vor dem Winterschlaf der Fledermäuse zu reinigen. Fehlende oder beschädigte Kästen sind zu ersetzen oder zu reparieren.

Näheres siehe Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro *BILANUM* vom 08.01.2021, ergänzt am 25.04.2023, und Anlage 2 "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse - Ökologische Baubegleitung" Büro *BILANUM* vom 29.03.2021.

Fazit

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Artenschutz) sind durch den Biotoptypenverlust vermutlich Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Umsetzung der mit der UNB vor Ort abgestimmten CEF-Maßnahmen (Anlage von Baumhöhlen am 17.02.2021 und Aufhängung von Fledermauskästen am 17.03.2021) und die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung bei der Baufeldfreimachung (Rodung der Bäume erfolgte am 17.02.21 und 18.02.21) liegen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatschG vor. Näheres siehe Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro BILANUM vom 08.01.2021, ergänzt am 25.04.2023, und Anlage 2 "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse – Ökologische Baubegleitung" Büro BILANUM vom 29.03.2021.

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**Prognose bei Durchführung**

Bei Durchführung der Planung werden überwiegend Grünflächen mit Biotopstrukturen überbaut und die Baufläche wird erweitert. Die Kläranlage wird entlastet und die Reinigungsleistung erhöht.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet bleibt weiterhin als Grünfläche mit Gehölzbeständen bestehen. Die Kläranlage wird weiterhin stark belastet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen

Um nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren bzw. auszugleichen, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens folgende Maßnahmen zu treffen:

Schutzgut	Minimierung der Auswirkungen
Klima/Luft	- keine Beeinträchtigung
Boden	- Beschränkung der Versiegelung auf ein unumgängliches Minimum
Wasser	- Beschränkung der Versiegelung auf ein unumgängliches Minimum
Tiere u. Pflanzen	- Baufeldfreimachung/Rodungsarbeiten zwischen 1. November und Ende Februar - Erhaltung des vorhandenen, alten Baumbestandes soweit als möglich - ökologische Baubegleitung vor und während der Rodung von Bäumen - Anlage von Ersatzquartieren als CEF-Maßnahme
Mensch	- keine Beeinträchtigungen
Landschaftsbild	- keine Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter	- keine Beeinträchtigung

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen



Abb. 6: Lage der externen Ausgleichsfläche, (becker+haindl, 2022)



Abb. 7: externe Ausgleichsfläche, Teilfläche der Flur-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf am Lech, M 1:1.500 (becker+haindl, 2022)

Legende:

	Umgriff Ausgleichsfläche, 2.975 m ²
	Artenreiches Extensivgrünland
	Altgrasstreifen

Bestand:

Intensiv bewirtschafteter Acker

Ziel:

Artenreiches Extensivgrünland mit Altgrasstreifen

Maßnahmen:

- Ansaat durch Rieger-Hofmann-Mischung (regionales Saatgut) auf 30% der Fläche in jeweils 5-10m breiten Streifen, Mahd alle 3 Jahre alternierend, nach 15. Juni, inkl. Abtransport Mähgut
- Ansaat durch Heumulchsaat auf 70% der Fläche, jährlich 1- bis 2-schürige Mahd, nach 15. Juni, inkl. Abtransport Mähgut
- keine Lagerhaltung
- Verbot von Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz

Die Ausgleichsfläche ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, spätestens jedoch in der auf den Er-schließungsbeginn folgenden Pflanzperiode herzustellen.
Fünf Jahre danach ist eine Erfolgskontrolle durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen.

Bilanzierung

Ausgleichsflächenbedarf	- 2.935 m ²
Ausgleichsflächendargebot (auf Flur-Nr. 850 Gmk. Oberndorf)	+ 2.975 m ²
Rechnerische Differenz	<u>+ 40 m²</u>

Das Ausgleichsflächendargebot übersteigt den rechnerischen Bedarf. Der Eingriff in Natur und Land-schaft kann somit als vollständig ausgeglichen angesehen werden. Es sind keine zusätzlichen negati-ven Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

2.5 Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl

Im Westen war das Werksgelände bisher begrenzt durch eine private und eine öffentliche Grünfläche. Aufgrund des begrenzten Raumangebots wird im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes im Wes-ten des Bebauungsplans das Baufeld erweitert.

Darüber hinaus stehen in absehbarer Zeit keine anderweitigen Bauflächen zur Verfügung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden deshalb nicht untersucht.

2.6 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zu-sammenstellung der Unterlagen

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" verwendet. Die getroffenen Aussagen basie-ren auf Einschätzungen des Bearbeiters. Die Aussagen zum Artenschutz basieren auf Anlage 1 "Arten-schutzrechtliche Relevanzprüfung" vom 08.01.2021, ergänzt am 25.04.2023, und Anlage 2 "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse – Ökologische Baubegleitung" vom 29.03.2021 vom Büro BILANUM.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes ist die Planung eines Misch- und Ausgleichstanks der Firma Zott SE & Co. KG zur Entlastung der Kläranlage und zur Erhöhung der Reinigungsleistung, wofür eine geringfügige Erweiterung der Baufläche des bestehenden Bebauungsplanes notwendig ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung am 01. September 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" gefasst.

Der Umgriff der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Norden der Gemeinde Mertingen, im nord-westlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes und umfasst ca. 1,45 ha.

Die notwendige Erweiterung der Baufläche bedingt den dauerhaften Verlust extensiver, artenarmer Grünflächen und kartierter Biotope im Eingriffsbereich.

Die Eingriffe bzw. der Ausgleichsbedarf wurde ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Fläche (Flur-Nr. 850/T Gmk. Oberndorf) festgesetzt.

Aufgrund des dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse und Vögel wurden als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) die Anlage von Ersatzquartieren an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens mit der UNB abgestimmt und bereits im Februar 2021 umgesetzt.

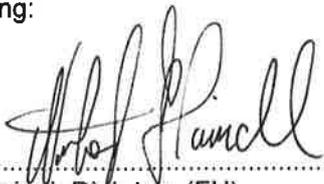
Für die CEF-Maßnahmen wurde in der Relevanzprüfung ein Monitoring festgelegt.

Bei der Bauaufreimung wurde die Bauzeitenbeschränkung eingehalten, sodass keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatschG vorliegen.

Nach Auffassung des Planverfassers ist durch die Umsetzung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Mertingen, den 25.04.2023

Bearbeitung:



Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Mertingen: - 8. Mai 2023

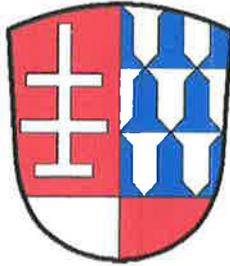


Veit Meggle, 1. Bürgermeister



Becker + Haindl
Architekten . Stadtplaner . Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding

Gemeinde Mertingen



Bebauungsplan „2. Erweiterung und Änderung Gewerbegebiet Nord I“

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber: **Zott SE & Co. KG**
Bäumenheimer Str. 25
86690 Mertingen

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

20-10-551

Wemding, 08.01.2021, ergänzt 25.04.2023

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 AUSGANGLAGE UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	1
1.2 Aufgabenstellung.....	2
2 UNTERSUCHUNGSRAUM	2
3 ARTENVORKOMMEN	4
3.1 Säugetiere (Fledermäuse)	4
3.2 Vögel	5
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS, DESSEN RELEVANTER WIRKFAKTOREN SOWIE DER MAßNAHMEN	6
4.1 Beschreibung des Vorhabens	6
4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	6
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	6
4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen	7
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	7
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
4.3.1 Minderungsmaßnahmen	8
4.3.2 CEF-Maßnahmen	8
5 ZUSAMMENFASSUNG	10
6 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	11

ANHANG:

Anhang 1:

Artenschutzkartierung Bayern, Gesamtliste TK 7330 (Mertingen)
(Bayer. LfU 2018)

Anhang 2:

Artenschutzkartierung Bayern, TK 7330 (Mertingen)
(für im Plangebiet vorhandene Lebensräume)

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Nord I in Mertingen sind Aussagen zum Artenschutz notwendig.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt aufgrund vorliegender Daten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Nur für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen Arten ist dann die Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbots-
tatbestände erforderlich (s. Abb. 1).

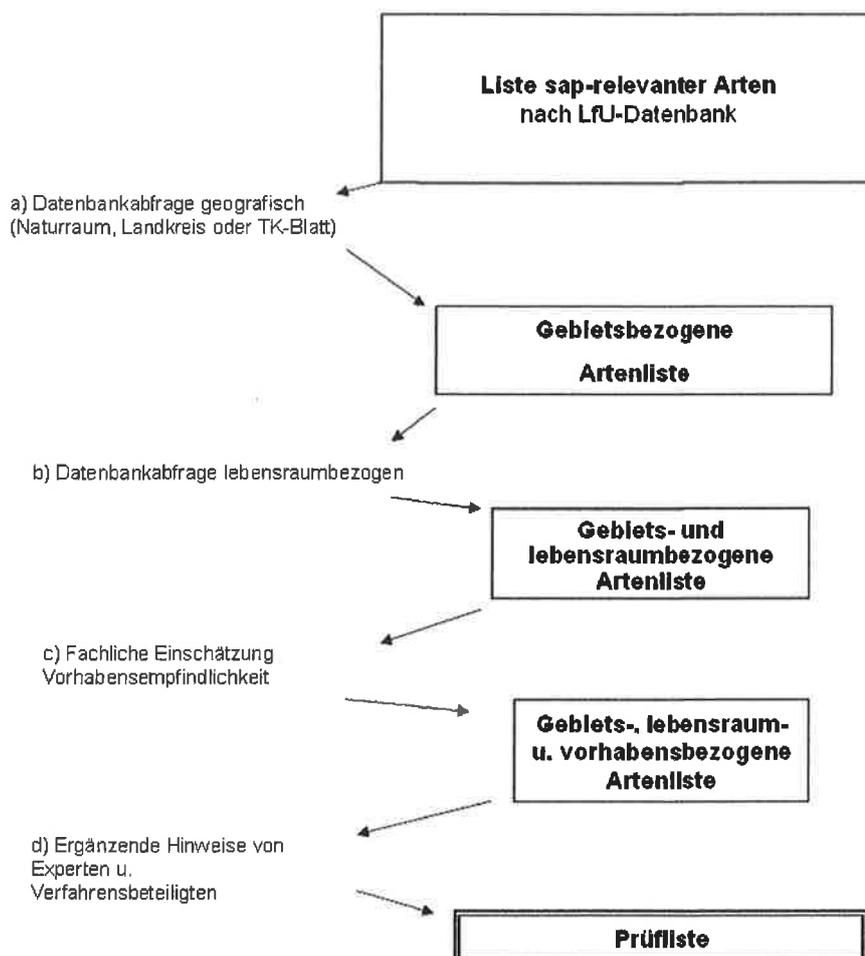


Abb. 1: Ablaufschema zur Artabschichtung (Quelle: Bayer. LfU)

1.2 Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage umfasst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage der zum Plangebiet vorhandenen Daten ergänzt durch eine Ortsbegehung.

Auf Grundlage der vorhandenen Grundlagendaten, einer Habitatpotentialanalyse und der Planung zu dem anstehenden Vorhaben wird eine Bewertung der Vorhabenswirkungen erstellt und Empfehlungen zu notwendigen Maßnahmen formuliert.

2 Untersuchungsraum

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Gewerbegebiet Nord I der Gemeinde Mertingen, randlich der Schmutter (s. Abb. 2).

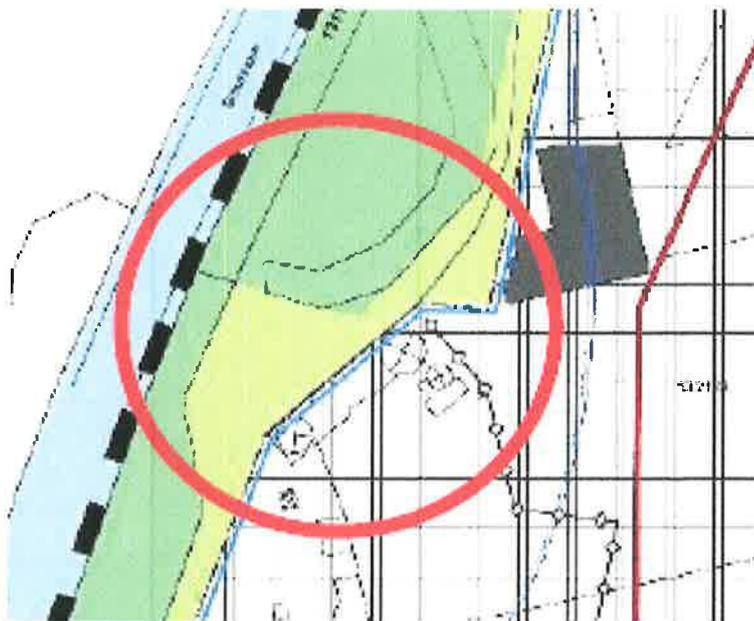


Abb. 2: Übersicht Planungsgebiet (Ausschnitt B-Plan mit Änderungsbereich, Becker + Haindl, Begründung 24.11.2020)

Das Planungsgebiet stellt sich als versiegelte Fläche im Gewerbegebiet (Zott Werk 2), einen angrenzenden, schmalen Ausläufer eines Silber-Weiden-Auwalds mit in Richtung der Schmutter vorgelagerter Nasswiese dar. Der größte Teil der geplanten Erweiterungsfläche ist artenarmes Extensivgrünland (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.1.3).

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet.

Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Der Silber-Weiden-Auwald und die Nasswiese sind in der Biotopkartierung erfasst (7330-1157-008 „Altwasserreste und Ufersäume entlang der Schmutter zwischen Mertingen und Meyfried“ und 7330-1158-001 „Nasswiesenreste in der Schmutter-Aue zwischen Mertingen und Meyfried“, s. Abb. 3).



Abb. 3: Biotope im Planungsgebiet (Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020, Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics)

3 Artenvorkommen

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen werden vorhandene Daten (aktuelle Biopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7330 Mertingen, s. Anhang 1, LfU Stand 2018) können im Raum Mertingen folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Zauneidechse),
- Amphibien (Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Kammmolch),
- Libellen (Grüne Flussjungfer),
- Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und
- Pflanzen (Kriechende Sellerie und Sumpf-Glanzkraut).

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurde neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die genannten Arten der Gruppen Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Pflanzen stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, da die Habitatansprüche dieser Arten auf Grund der entweder hohen und dichten Vegetation oder artenarmen Lebensräumen hier nicht erfüllt sind.

Unter den Säugetieren kann für sowohl den Biber als auch die Haselmaus ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden, da auch für diese Arten die Habitatansprüche nicht erfüllt sind. Es besteht keine dauerhafte Anbindung an die Schmutter (mit entsprechendem Wasserstand) und die für die Haselmaus notwendigen Nahrungsquellen (Haselnüsse und andere Sträucher mit energiereichen Früchten) sind nicht vorhanden.

Eine Anpassung der Gesamtliste TK 7330 an die im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensräume ist in Anhang 2 dargestellt.

Als weiter zu betrachtende Artengruppen verbleiben Fledermäuse sowie Vögel.

3.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Gem. Arteninformationen LfU TK-Blatt 7330 Mertingen kommen im Planungsgebiet potenziell 10 Fledermaus-Arten vor (s. Tabelle 1).

Tab. 1: Übersicht über die im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten

<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand Kontinental
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g

RL BY	Rote Liste Bayern (2017)	2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland (2009)		
EZK	Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region	g	günstig
		u	ungünstig / unzureichend

Die im Planungsgebiet vorhandenen Bäume (Weiden und Eschen) weisen auf Grund ihres Alters Totholz, Rindenspalten und zahlreiche Baum- und Asthöhlen auf (s. Abbildung 4). Diese Strukturen sind als potenzielle Quartiere für Fledermäuse einzustufen.



Abb. 4: Beispiele für Rindenspalten und Stammlöcher an den Bäumen im Planungsgebiet

Quartiervorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet sind damit anzunehmen. Des Weiteren kann das Untersuchungsgebiet von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden.

3.2 Vögel

Von den, gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7330 Mertingen potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang 2) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes die Baum- (Ast- und Höhlenbrüter) in die weiteren Betrachtungen einbezogen. Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Kiebitz) können auf Grund der Gehölze und des angrenzenden Gewerbegebietes ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Grünflächen kann Vögeln unterschiedlicher Gilden als Rast- und Nahrungshabitat dienen.

4 Beschreibung des Vorhabens, dessen relevanter Wirkfaktoren sowie der Maßnahmen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der 2. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes ist die Planung eines Misch- und Ausgleichstanks der Firma Zott SE & Co. KG.

Die Produktionsabwässer weisen hohe Temperaturschwankungen auf, wodurch Kläranlage und Abwasserleitungen stark belastet werden. Das Aufstellen des Misch- und Ausgleichstanks dient der Aufbereitung der Produktionsabwässer und damit der Erhöhung der Reinigungsleistung.

Für die Realisierung des geplanten Vorhabens ist eine Erweiterung der Baufläche in westliche Richtung notwendig (s. Abb. 5).

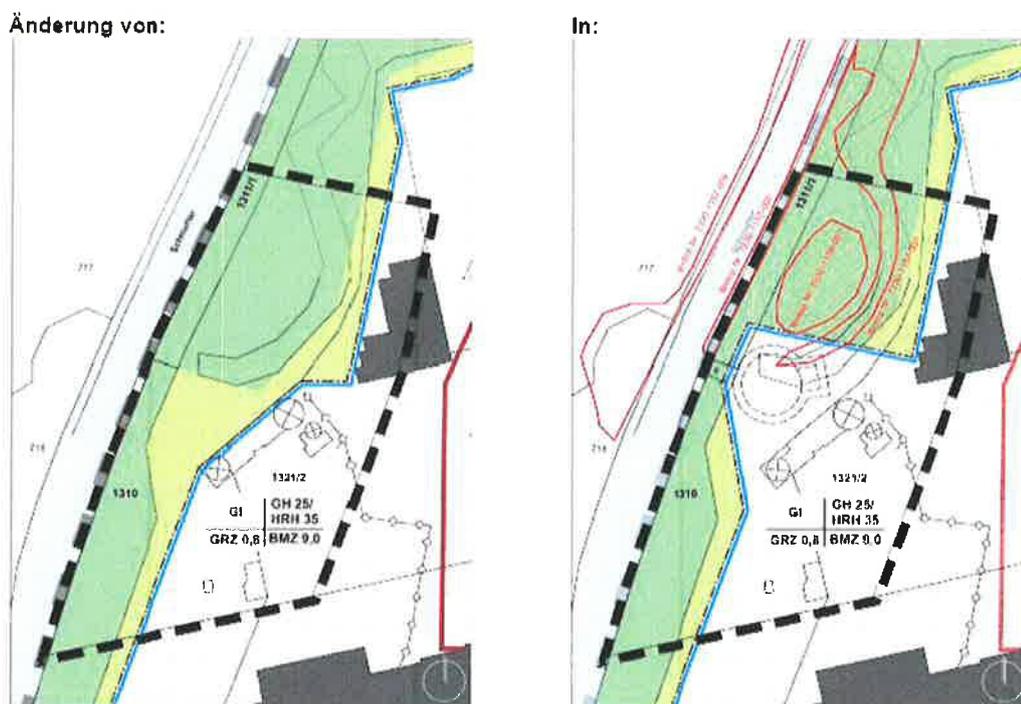


Abb. 5: Übersicht der Änderungen (Becker + Haindl, Begründung 24.11.2020)

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Zur Bestimmung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf Tier- und Pflanzenarten bedarf es einer differenzierten Betrachtung seiner Anlagen sowie des Betriebes. Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Rodung von Gehölzen in Betracht.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten

Wirkungen betrachtet. An baubedingten Wirkungen kommen v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht (s. Tab. 2).

Tab.2: Baubedingte Wirkungen und Auswirkungen auf Arten/Artengruppen

baubedingte Wirkung	Auswirkungen	betroffene Art / Artengruppe
Baufeldfreimachung	Rodung von Gehölzen, Habitatverlust und ggf. Tötung von Individuen	Fledermäuse, Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen aus Bautätigkeiten und Baumaschinen	temporärer Funktionsverlust von Habitaten,	
akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Störung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund des geringen Flächenumgriffs der geplanten Erweiterung und der angrenzenden Freiflächen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potenziellen Population nicht verschlechtert.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst. Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlagen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung der an das Gewerbegebiet angrenzenden Fläche mit Baumbestand (s. Tab. 3).

Tab.3: Anlagebedingte Wirkungen und Auswirkungen auf Arten/Artengruppen

anlagebedingte Wirkung	Auswirkungen	betroffene Art / Artengruppe
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	Fledermäuse, Vögel
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens gehen Gehölze mit potenziellen Fledermausquartieren und Nistplätzen für Höhlen- und Gehölz-brütende Vogelarten verloren.

Des Weiteren werden (in geringem flächenhaften Umfang) Nahrungshabitate überbaut. Eine erhebliche Beeinträchtigung tritt dadurch auf Grund der Kleinräumigkeit des Vorhabengebietes und der als Nahrungshabitat verbleibenden angrenzenden Freiflächen nicht ein.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung und den Eingriff in Lebensstätten von Vögeln:
Die Entnahme von Gehölzen muss zum Schutz von als Nistplatz geeigneten Strukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, also im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen innerhalb des Schutzzeitraumes 01.03. – 30.09. notwendig werden, so kann diese Maßnahme nur mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung und den Eingriff in Lebensstätten von Fledermäusen:
Die Entnahme von für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Aktivitätszeit erfolgen, also im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar.
- Erhaltung des vorhandenen, alten Baumbestandes soweit als möglich.
- Ökologische Baubegleitung vor und während der Rodung von Bäumen, um eine Tötung oder Schädigung von Individuen (insbesondere Baum-Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten) zu vermeiden.

4.3.2 CEF-Maßnahmen

Auf Grund des mit dem geplanten Vorhaben verbundenen, dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse und Vögel werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

- Anlage von Ersatzquartieren (bevorzugt Baumhöhlen, unterstützend Fledermauskästen) an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens:
Fräsen von je 3 Höhlen in 3 Bäume an geeigneter Stelle und Fledermauskästen in 3 Gruppen zu je 3 Kästen unterschiedlicher Ausführung (Fledermaushöhlen, Flach- und Überwinterungskästen) und unterschiedlicher Ausrichtung (nicht nach Westen).

Die Auswahl der Bäume für die genannten Ersatzquartiere erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim LRA Donau-Ries.

Der Erfolg der o.g. Maßnahmen ist der UNB beim LRA Donau-Ries vom Vorhabenträger mit einem Monitoring 3 und 5 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen nachzuweisen.

Ergänzende Hinweise:

- Fehlende oder beschädigte Kästen sind zu ersetzen oder zu reparieren.
- Fledermauskästen sind einmal im Jahr zu kontrollieren und zu reinigen.
Die Reinigung der Kästen ist im Herbst (September/Oktober) vor dem Winterschlaf der Fledermäuse durchzuführen, um eine Störung der schlafenden Tiere zu vermeiden.
Flachkästen, die von spaltenbewohnenden Fledermausarten aufgesucht werden, sind durch ihre Öffnung nach unten in der Regel selbstreinigend. Rundkäs-

ten ahmen Baumhöhlen nach; haben an der Front eine Einflugöffnung und müssen regelmäßig gereinigt werden.

5 Zusammenfassung

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Nord I in Mertingen sind Aussagen zum Artenschutz notwendig.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Gewerbegebiet Nord I der Gemeinde Mertingen, randlich der Schmutter. Das Planungsgebiet stellt sich als versiegelte Fläche im Gewerbegebiet (Zott Werk 2), einen angrenzenden, schmalen Ausläufer eines Silber-Weiden-Auwalds mit in Richtung der Schmutter vorgelagerter Nasswiese dar. Der größte Teil der geplanten Erweiterungsfläche ist artenarmes Extensivgrünland.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten erhoben und eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die gemäß Artenabfrage TK-Blatt 7330 Mertingen möglichen Artenvorkommen stellt das Planungsgebiet sowohl für den Biber als auch für die Haselmaus und die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Pflanzen keinen spezifischen Lebensraum dar, da die Habitatansprüche dieser Arten hier nicht erfüllt sind. Als potentielle Artengruppen verbleiben Fledermäuse und Vögel.

Als Wirkung kommt bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Rodung von Gehölzen in Betracht.

Auf Grund des damit verbundenen, dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse und Vögel werden als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) eine Anlage von Ersatzquartieren (bevorzugt Baumhöhlen, unterstützend Fledermauskästen) an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens erforderlich.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen und bei Beachtung der Schutz- bzw. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen für den Eingriff in potentielle Lebensstätten, ggf. mit vorsorglicher ökologischer Baubegleitung bzw. Begutachtung auf etwaige Artenvorkommen insbesondere vor Fällung der Bäume) sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

6 Literatur und verwendete Unterlagen

ANUVA (2014):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):

vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. 2020 S.34).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2018):

Artenschutzkartierung Bayern, TK 7330 (Mertingen)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

Vorkommen in TK-Blatt 7330 (Mertingen)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Suche

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2
<u>Castor fiber</u> *	<u>Biber</u> *		V
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	G
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		G
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>		
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>		V
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>		V
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>		
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhhaufledermaus</u>		
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>		
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V	D
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		V
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	2
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarbflodermaus</u>	2	D

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD	EZK						
				B	R	D	S	W	I	
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u						
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g	g					
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		s						
<u>Acrocephalus schoenobaenus</u>	<u>Schilfrohrsänger</u>			s						
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g						
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s						
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g						
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g			g		
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	u						
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s						
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u						
<u>Ardea alba</u>	<u>Silberreiher</u>							g	g	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		g					g	
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			u						
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>			g	g				g	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g					
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s						
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		u						
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3	u	u					
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g						
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g						

<u>Corvus frugilegus</u>				g		g
<u>Corvus monedula</u>				s		
<u>Coturnix coturnix</u>				u		
<u>Crex crex</u>				s		!
<u>Cuculus canorus</u>				g		!
<u>Cyanecula svecica</u>				g		
<u>Cygnus olor</u>				g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>				u		!
<u>Dryobates minor</u>				u		!
<u>Dryocopus martius</u>				u		!
<u>Emberiza citrinella</u>				g		!
<u>Falco peregrinus</u>				u		!
<u>Falco subbuteo</u>				g		!
<u>Falco tinnunculus</u>				g		!
<u>Ficedula albicollis</u>				u		!
<u>Ficedula hypoleuca</u>				g		!
<u>Gallinago gallinago</u>				s	u	!
<u>Gallinula chloropus</u>				u		!
<u>Hippolais icterina</u>				u		!
<u>Hirundo rustica</u>				u		!
<u>Ixobrychus minutus</u>				s		
<u>Jynx torquilla</u>				s		
<u>Lanius collurio</u>				g		!
<u>Larus michahellis</u>				g		g
<u>Leopicus medius</u>				u		!
<u>Locustella fluviatilis</u>				g		!
<u>Locustella luscinioides</u>				u		
<u>Locustella naevia</u>				g		
<u>Luscinia megarhynchos</u>				g		
<u>Mergus merganser</u>				u		g
<u>Merops apiaster</u>				u		!
<u>Milvus migrans</u>				g	g	
<u>Milvus milvus</u>				u	g	
<u>Motacilla flava</u>				u		
<u>Netta rufina</u>				g	g	g
<u>Numenius arquata</u>				s	s	u
<u>Oenanthe oenanthe</u>				s		!
<u>Oriolus oriolus</u>				g		!
<u>Passer montanus</u>				g		!
<u>Perdix perdix</u>				s		
<u>Pernis apivorus</u>				g		!
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>				u		!
<u>Picus canus</u>				s		!
<u>Picus viridis</u>				u		!
<u>Podiceps cristatus</u>				g	g	g
<u>Rallus aquaticus</u>				g		g
<u>Remiz pendulinus</u>				g		
<u>Riparia riparia</u>				u		
<u>Saxicola rubetra</u>				s		!
<u>Saxicola torquatus</u>				g		
<u>Spatula querquedula</u>				s		?
<u>Sterna hirundo</u>				s		
<u>Streptopelia turtur</u>				g		!
<u>Strix aluco</u>				g		!
<u>Sylvia communis</u>				g		
<u>Sylvia curruca</u>				g		
<u>Saatkrähe</u>				g		
<u>Dohle</u>	V			s		
<u>Wachtel</u>	3	V		u		
<u>Wachtelkönig</u>	2	2		s		!
<u>Kuckuck</u>	V	V		g		!
<u>Blaukehlchen</u>				g		
<u>Höckerschwan</u>				g	g	g
<u>Mehlschwalbe</u>	3	3		u		!
<u>Kleinspecht</u>	V	V		u		!
<u>Schwarzspecht</u>				u		!
<u>Goldammer</u>			V	g		!
<u>Wanderfalke</u>				u		!
<u>Baumfalke</u>			3	g		!
<u>Turmfalke</u>				g		!
<u>Halsbandschnäpper</u>	3	3		u		!
<u>Trauerschnäpper</u>	V	3		g		!
<u>Bekassine</u>	1	1		s	u	!
<u>Teichhuhn</u>			V	u		!
<u>Gelbspötter</u>	3			u		!
<u>Rauchschwalbe</u>	V	3		u		!
<u>Zwergdommel</u>	1	2		s		
<u>Wendehals</u>	1	2		s		
<u>Neuntöter</u>	V			g		!
<u>Mittelmeermöwe</u>				g		g
<u>Mittelspecht</u>				u		!
<u>Schlagschwirl</u>	V			g		!
<u>Rohrschwirl</u>				u		
<u>Feldschwirl</u>	V	3		g		
<u>Nachtigall</u>				g		
<u>Gänsesäger</u>			V	u		g
<u>Bienenfresser</u>	R			u		!
<u>Schwarzmilan</u>				g	g	
<u>Rotmilan</u>	V	V		u	g	
<u>Wiesenschafstelze</u>				u		
<u>Kolbenente</u>				g	g	g
<u>Grosser Brachvogel</u>	1	1		s	s	u
<u>Steinschmätzer</u>	1	1		s		!
<u>Pirol</u>	V	V		g		!
<u>Feldsperling</u>	V	V		g		!
<u>Rebhuhn</u>	2	2		s		
<u>Wespenbussard</u>	V	3		g		!
<u>Gartenrotschwanz</u>	3	V		u		!
<u>Grauspecht</u>	3	2		s		!
<u>Grünspecht</u>				u		!
<u>Haubentaucher</u>				g	g	g
<u>Wasserralle</u>	3	V		g		g
<u>Beutelmeise</u>	V			g		
<u>Uferschwalbe</u>	V	V		u		
<u>Braunkehlchen</u>	1	2		s		!
<u>Schwarzkehlchen</u>	V			g		
<u>Knäkente</u>	1	2		s		?
<u>Flußseeschwalbe</u>	3	2		s		
<u>Turteltaube</u>	2	2		g		!
<u>Waldkauz</u>				g		!
<u>Dorngrasmücke</u>	V			g		
<u>Klappergrasmücke</u>	3			?		!

<u>Tadorna ferruginea</u>	<u>Rostgans</u>			u
<u>Tadorna tadorna</u>	<u>Brandgans</u>	R		u g
<u>Tringa totanus</u>	<u>Rotschenkel</u>	1	3	s
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	3		u
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s u

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD	E
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	V	V	l

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD	I
<u>Bufo calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	V	I
<u>Hyla arborea</u>	<u>Laubfrosch</u>	2	3	I
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	D	G	I
<u>Rana arvalis</u>	<u>Moorfrosch</u>	1	3	I
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Kammolch</u>	2	V	I

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD	E
<u>Ophiogomphus cecilia</u>	<u>Grüne Flussjungfer</u>	V		g

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name ▾_△	Deutscher Name ▾_△	RLB	RLD
<u>Helosciadium repens</u>	<u>Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie</u>	2	1
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkraut</u>	2	2

Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (E: Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Ei

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

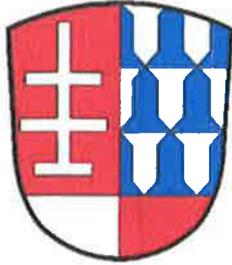
Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Nasswiesen	Nass-/Feuchtwälder	Grünland
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u		2	
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g		3	
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u			4
Säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u		3	
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u		3	
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g		1	
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g			4
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g		3	
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u		1	
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u		1	
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u		2	
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g		2	
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	2	1	2
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	2	2	2
Vögel	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	2		
Vögel	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	1		
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	2		1
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	2		2
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	2		2
Vögel	<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	1		1
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	1	1	1
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	2	2	1
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	2	1	1
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s			2
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	1		1
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	2		2
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g			2
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g	2	2	1
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s			2
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	1		1
Vögel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	1		2
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	2		2
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	2		2
Vögel	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u		1	
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u		2	
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	2		2
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g		2	
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	2		1
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g		2	
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	1		2
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u		1	
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	2		2
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s			3
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g			2
Vögel	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	2		2
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	2	1	
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	3		3
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	2	2	
Vögel	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g		1	
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	2	1	2
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	1	1	2
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	1		1
Vögel	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	2		

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Nasswiesen	Nass-/Feuchtwälder	Grünland
Vögel	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	1		1
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s			2
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g		1	2
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g			2
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	1	1	2
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u		2	
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s		1	
Vögel	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g		2	
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	1		2
Vögel	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	1		3
Vögel	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	2		
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g		2	2
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g		1	
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?			3
Vögel	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	1		1
Vögel	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s	1		2
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	2		1
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	1		1
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	2	2	
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u		1	
Schmetterlinge	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	1		
Gefäßpflanzen	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u	1		

Gemeinde Mertingen



Bebauungsplan „2. Erweiterung und Änderung Gewerbegebiet Nord I“

Anlage 2: Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Ökologische Baubegleitung

Auftraggeber: **Zott SE & Co. KG**
Bäumenheimer Str. 25
86690 Mertingen

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

20-10-551

Wemding, 29.03.2021

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 BEGEHUNGEN UND ERGEBNISSE	1
3 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	3

Anlage 1: AV Becker + Haindl zum Termin 15.02.2021

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Nord I in Mertingen (Anlage eines Misch- und Ausgleichstanks) ist die Rodung von Bäumen und die Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse (pro Baum 3 Baumhöhlen sowie 3 Fledermauskästen unterschiedlicher Ausführung) an 3 geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens notwendig.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt zwischen Mitte Februar bis Ende März 2021.

Mit den Leistungen für die ökologische Baubegleitung wurde das Planungsbüro *BILANUM* Dr. Wolfgang Schmidt, Wemding, beauftragt.

2 Begehungen und Ergebnisse

Es wurden folgende Ortsbegehungen durchgeführt:

- 15.02.2021 Abstimmung der Rodung und Auswahl der Bäume für die festgesetzten Maßnahmen (s. AV Becker + Haindl)

Der Rodungsumfang wurde festgelegt.

Die Rodung erfolgt ab 17.02.2021.

Es wurden 3 Bäume für die Anlage von Baumhöhlen und das Aufhängen von Fledermauskästen ausgewählt und markiert (s. Abb. 1 und 2).



Abb. 1: Übersicht Bäume für Maßnahmen (Quelle Luftbild: FIN Web)



Abb. 2: Markierung Maßnahmenbäume

- 24.03.2021 Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen

Die Rodung wurde am 18.02.2021 abgeschlossen (s. Abb. 3).



Abb. 3: Übersicht gerodeter Bereich

Die Bohrung der Baumhöhlen erfolgte im Zuge der Rodungsarbeiten am 17.02.2021 (s. Abb. 4).



Abb. 4: Übersicht Baumhöhlen

Das Aufhängen der Fledermauskästen erfolgte am 17.03.2021 (s. Abb. 5).
Damit waren alle Maßnahmen umgesetzt.



Abb. 5: Übersicht Fledermauskästen

3 Zusammenfassende Beurteilung

- Die vorgegebenen Bauzeiten wurden eingehalten.
- Die festgesetzten Maßnahmen wurden umgesetzt.

Wemding, 29.03.2021

W. Schmidt
Dr. W. Schmidt

Von b+h	Bearbeiter Schmauss	Telefon 09092/1776	Mail info@beckerhaindl-wem.de	Wemding 18.02.2021
------------	------------------------	-----------------------	--	-----------------------

Misch- und Ausgleichstank Werk II, Mertingen

Thema Rodung der Fläche Misch- und Ausgleichstank

Termin 15.02.2021, 15 Uhr

Teilnehmer Herr Burkard Zott
 Herr Kilian Naturwächter
 Herr Dr. Schmidt Bilanum
 Herr Haindl b+h

Verteiler wie Teilnehmer Zott
 Herr Otte

Punkt	Thema	zu erledigen durch / betrifft
1	Rodung - der Rodungsumfang wurde festgelegt - Herr Kilian beginnt mit der Rodung am Mittwoch den 17.02.	Herr Kilian
2	Nisthöhlen / Bohrlöcher - es wurden 3 Bäume festgelegt, in die jeweils 3 Nisthöhlen gebohrt werden - die Nisthöhlen dürfen nicht nach Westen ausgerichtet sein und müssen einen Bodenabstand von mind. 3m haben - die Bohrung der Nisthöhlen findet zusammen mit der Rodung der Bäume statt	Herr Kilian
3	Aufhängen Fledermauskästen - an den 3 ausgesuchten Bäumen für die Bohrung der Nisthöhlen werden auch jeweils 3 Fledermauskästen aufgehängt - die Kästen dürfen nicht nach Westen ausgerichtet sein und müssen einen Bodenabstand von mind. 3m haben - Herr Dr. Schmidt schickt Herrn Burkard bestellbare Beispieltypen, die Anschließend von Zott bestellt werden - sobald da, wird Herr Kilian diese aufhängen	Herr Dr. Schmidt Herr Burkard Herr Kilian
4	Ökologische Baubegleitung - Herr Dr. Schmidt dokumentiert die Begehung und das Festlegen der geeigneten Bäume - sobald die o.g. Maßnahmen durchgeführt sind, macht Herr Dr. Schmidt die Endabnahme und schreibt einen Abschlussbericht	Herr Dr. Schmidt

Sollten noch Ergänzungen oder Richtigstellungen zum Inhalt des Protokolls notwendig sein, bitten wir um schriftliche Mitteilung. Sollten innerhalb von 7 Tagen nach Versendung des Protokolls keine Einwände erfolgen, besitzt das Protokoll Gültigkeit.

Aufgestellt:
 b+h